

# I.

## Eigenthums-Recht und Ordnung,

wie es mit denen Disquisitions- oder Aeußerungs-Processen, ingleichen mit Succellion der Eigenbehörigen Leuten und deren Erbtheilungen, Weintäuffen und anderen bey dem Eigenthum fürfallenden Sachen in der Churfürstlich Brandenburgischen Graffschaft Ravensberg gehalten werden soll.

1669. November 8.

(Entlehnt aus G. W. v. Lubow's Observat. for. Tom. II, 169—189. Weglar 1733. 4<sup>o</sup>.)

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzhämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Grossen und Jägerndorff Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Sammin, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ic. Thun hiermit kund, nachdem Uns Unsere Stände der Graffschaft Ravensberg unterthänigst vörgetragen, was maßen es mit den Aeußerungs- und andern aus dem Eigenthum entstehenden Processen und Streitigkeiten an Unsern Gerichten daselbst variabel, und zuweilen langsam da her gehe, und zwar darum, weil die Eigenthums-Sachen in bloßer Observanz bestünden, die fürfallende Probationes beschwehrlich und nichts gewisses obhanden wäre; worauf man bei den Aeußerungen oder bei andern ereignenden Casibus in judicando & decidendo sich reguliren könnte, dahero dann bald sonst, bald anders, nachdem es an einem jeden Ort oder Gericht von denen Partheyen ex Observantia bewiesen werden können, gesprochen, auch wohl gar die Acta an fremde Rechts-Gelährte und Univeritäten auf eines oder andern Theils Begehren, welche des Eigenthums nicht eben erfahren, zu Abfassung eines Urtheils

verschicket, und dieselbe zum mercklichen Nachtheil Unser, und anderer Gutts- und Eigenthums-Herren publiciret worden, derowegen um gnädigste Remedirung und nachdrückliche Verordnung gehorsamst gebetten, Wir aber aus Churfürstlicher Vorsorge nicht unbillig befahren müssen, daß der Eigenthum und dessen Gebräuche bey so gestalten Sachen hinfüro in Confusion oder gar in Abgang gerathen, und nicht weniger Uns als andern Eigenthums-Herren ein Praejudicium zuwachsen dürffte. Daß Wir dahero Unserer Stände unterthänigstem Suchen, um so viel desto mehr in Gnaden deferiret, und die Ursachen, welche zur Abäußerung erheblich, wie auch den Modum procedendi, und wie andere dabey einfallende streitige Calus künfftig zu decidiren, von Unfern dazu gnädigst verordneten Commissariis sürerst in nachfolgenden Puncten verfassen lassen, welches Wir dann, biß ein anderes in einem oder andern Punct verordnet worden, praecise gehalten und beobachtet haben wollen.

Befehlen auch hiermit Unfern Appellations- auch Haupt- und So-Gerichtern der Graffschafft Ravensberg gnädigst und ernstlich, sich darnach jederzeit gehorsamst zu achten, und die Proocessen bestmöglicht zu beschleunigen. Und damit niemand mit Vorwendung einer Unwissenheit dieser Unserer Verordnung sich hinfüro behelffen könne, so haben Wir solche hiermit durch öffentlichen Druck jedermänniglich zur Nachricht kund machen lassen, und soll dieselbe von Unfern Bögten gleich Anfangs bey Einnahme der Broge den Unterthanen deutlich vorgelesen, und ad valvas Templi in Städten und Kirchspielen, wie auch an die Raths- und Gerichtshäuser, imgleichen an die Amt-Stuben affigiret werden.

### Verzeichniß aller Capitulen und Rubriken dieser Ordnung.

- Cap. I. Von Succession der Eigenbehörigen, Erbtheilung der Gutts-Herren, und von Wechfelen.  
 Cap. II. Von den Leibzuchten.  
 Cap. III. Von Spann- und Leib-Diensten.  
 Cap. IV. Die Ursachen, warumb ein Eigenthums-Herr zum Aufferungs-Process schreiten kan.  
 Cap. V. Wie in den Kesserungs-Sachen zu procediren.  
 Cap. VI. Was sonst bei Abfassung der Discussion-Urtheil, und bey andern vorkommenden streitigen Casibus zu beobachten, und wie selbige zu decidiren.  
 Cap. VII. Von Behenden.

## Cap. I.

### Von Succession der Eigenbehörigen, Erbtheilung der Gutts-Herren, und von Wechfelen.

1. Wann ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Tod der Colonorum des Manneß oder Weibß, oder beyder, oder durch die Abtretung derselben, und Annehmung der Leibzucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, und Söhne vorhanden, kan von denen der Jüngste das An-Erb-Recht, wie hergebracht, für den Brüdern und Schwestern praetendiren, und soll auch denenselben vorgezogen werden.

2. Sollte sich aber zutragen, daß der An-Erbe wegen dessen Jugend oder sonst dem Erbe oder Gutth der Gebühr vorzustehen, nicht qualificirt befunden würde, daß alsdann mit Zuziehung der Eltern und der nächsten Anverwandten, der Eigenthums-Herr bemacht seyn sollte, einem tüchtigen von den Kindern solches Gutth zu überlassen; Jedoch daß eine sothane Auflassung autoritate Judicis geschehen, und dem An-Erben wegen seines Abstands alsobald eine Erkenntniß ausgelobet, und andern Kindern besondere Aufsteuer nach Verordnung des Domini directi vorbehalten und ausgegeben werde solle.

3. Da aber keine Söhne, sondern nur Töchter vorhanden, hat die jüngste Tochter vor den älteren das An-Erb-Recht zu praetendiren, und wann der jüngste Sohn oder Tochter für ihren ältern Brüdern oder Schwestern, oder für würdlicher Betrett- und Annehmung des Erben oder Gutths mit Tod abgehen, oder sich frey kauffen würde, und sich nicht wieder eigen geben wolte, oder sonst annehmlichere Condition erlangen sollte, alsdann soll der nächste jüngste Sohn, oder wann keine Söhne vorhanden, die auf dem Erbe vorhandene jüngste Tochter in der abgehenden Platz treten, und sollen jedesmal die Kinder aus erster Ehe, denen Kindern anderer Ehe in puncto Successionis praeferiret werden.

4. Jedoch soll die Successio (wie bißhero auch observiret) in locum des mit Tod oder sonst abgehenden An-Erben allemal auf den in ordine nächsten jüngsten Bruder oder Tochter, welcher noch im Eigenthum stehet, und sich cum Uxore, falls er verheyraethet, der Gebühr zum Erbe qualificiren kan, devolviret werden.

5. Welche aber vom Erbe mit Aufsteuer abgegütet oder andere Erb- und Güther angenommen, sollen zu der An-Erb-schaft *causa eventiente*, wann nemlich ihre jüngere Brüder oder Schwestern, oder auch die Eltern ohne Nachlaß anderer Kinder abfallen, keinen Regress zu der Succession haben, es seye dann, daß der Guts-Herr sie hinwieder vermitteltst gebührlicher Qualification zum Erbe verstaten wolte.

6. Der An-Erbe aber, welcher sich des Erbes und dazu gehöriger Immobilien und Pertinentien, als legitimus Successor, wann er sich zuvor wegen des Sterbefalls gebührlich verglichen, annehmen will, ist nicht schuldig, uns oder andern Guts-Herren sich mit dem Weinkauffen oder dergleichen zu qualificiren.

7. Gegen eine sothane Annehmung des Erbes soll und muß derselbe dem Guts-Herrn die gewöhnliche Pfächte und Dienste, in publicum die gemeine Onera, und denen privatis, von den Eltern, und von ihnen selbst gemachte Schulden, sie seyn bewilliget oder nicht, abtragen, und können Wir keineswegs geschehen lassen, daß, so lange die Coloni den nutzbaren Gebrauch des Erbes haben, denen Creditibus das ihrige extra casus Discussionis abgeschnitten werden solle. Wonach sich unsere Bedienten in puncto Executionis, nach Gelegenheit der Zeiten und des Erbes, bescheidenlich zu achten haben.

8. Da aber die Erbe und Güther vacant werden, und von neuem cum extraneis Colonis per novam gratiam des Guts-Herrn besetzt werden, solchenfalls sollen dieselbe nicht gehalten seyn, von einigen Schulden, ob schon keine Aeußerung darüber ergangen, etwas weiter abzutragen, als infra Cap. 6. §. 14. specificiret seynd.

9. Wann der An-Erbe zur Ehe schreitet, so soll er oder sie eine solche Person aufsehen, und dem Guts-Herrn würcklich darstellen, die Gott fürchtet, und eines guten Leumuths ist, wogegen der Guts-Herr nichts mit Recht zu sprechen hat, und welche das Erbe mit einem proportionirlichen Stück Geldes und sonstn verbessern kan.

10. Ist die antretende Person freyen Stands, muß sie sich eigen geben: Ist sie eines andern Eigenthums, soll sie gehalten seyn zusehenderst die Verwechselung zu suchen, oder sich frey zu kauffen.

11. Und weilen dadurch, wann in anderem Eigenthum stehende Personen auf Unsere, oder anderer Guts-Herren

Erben, Rotten, oder Leibzucht gelassen werden, viele Inconventionen entstehen, fremde Herren Sterbefälle ziehen, und dero Behuf darauf Erbtheilung halten, auch die von einer sothanen Person gebohrne Kinder dem Leib-Eigenthum der Mutter folgen, und also dem Guts-Herrn zu merklichen Beschwerde gereicht; So sollen hinfuro Unsere Beamte mit Fleiß dahin sehen, daß sothane Leute, ehe und bevor sie sich des fremden Eigenthums gänglich liberiret, auf Unsere Güthern nicht gelassen, sondern die Auftracht verweigert, und bis dahin abgewiesen werden, welches den andern Guts-Herren in dergleichen Fällen gleichmäßig verstatet, und frey gestellet wird.

12. Gleichfalls wann eine freye Person auf Unser, oder anderer Guts-Herren Eigenthums-Erbe heyrathet, daß alßdann ohne sonderbare Gerichtliche oder für Notarien und Zeugen vorhergegangene Renunciation ihrer Freyheit dieselbe ipso facto in das Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Rotten gehörig, sich begeben zu haben, geachtet werden, doch daß das erstgebohrne Kind an statt der freyen Mutter, und gegen Abforderung eines Guts-Herrlichen Scheines frey, übrige, ob schon Gemelli gebohren würden, eigen seyn sollen, falls aber nur ein Kind gezeuget, oder die andere Eigene absterben, und das Freye hinwiederum die Eterliche Güther beziehen und annehmen wolte, muß sich selbiges wieder in den Eigenthum begeben.

13. Als sich öfters zuträgt, daß zu Un- und anderer Guts-Herren Praejudiz die erwachsene Kinder und An-Erben die Eterliche Stätte nicht annehmen, noch sich dazu qualificiren wollen, sondern von einer Zeit zur andern tergiversiren. Solchem nach sehen und wollen Wir, daß auf vorhergehendes Anmuthen des Guts-Herrn dieselbe innerhalb Jahres-Frist schuldig sein, sich cathegoricè zu erklären, ob sie die Stätte würcklich beziehen und annehmen wollen, oder aber in dessen Hinterlassung ihres habenden Juris Colonatus verlustig seyn sollen.

14. Solte auch der An-Erbe wegen eines begangenen Delicti das Erbe und das Land verkauffen, und innerhalb zweyen Jahren kein Geleit erhalten, und sich zu Recht-vertthädigen können, alßdann soll er des An-Erb-Rechts verlustig, und der Guts-Herr bemacht seyn, das Erbe mit einem andern Colono legitime zu bestellen.

15. Und ob wohl die Verwechselung (so zu Conservation des Eigenthums gereicht) von theils Guts-

Herrn unterweilen verweigert, und rigorosè darauf gegangen will, daß die im andern Eigenthum stehende sich von ihren Eigenthums-Herrn frey kauffen, und demnachst wieder eigen geben sollen, Unsere Beamte aber es jederzeit nach altem Herkommen bey der Wechsel gelassen: Als ordnen und wollen Wir, daß sich andere Eigenthums-Herrn demselben gleichfalls accommodiren, und auf vorher praelentirte gewöhnliche Chur-Zettul, zu wählen und zu wechseln gehalten seyn sollen.

16. Mit den Juribus, so bei denen Verwechselungen entrichtet werden müssen, soll es bey dem alten Herkommen verbleiben, und welcher die verwechselte Person auf sein Erbe und in seinem Leib-Eigenthum bekommt, und dagegen eine andere loß gibt, drey gleicher Condition Leib-eigene Personen, um daraus zu wählen in dem Chur oder Wahl, wie bißhero gebräuchlich, gestellet werden.

17. Sollte aber ein Guths-Herr sothane gleiche Personen in seinem Leib-Eigenthum nicht haben, alßdann muß diejenige, so auf das Erbe oder Kotten zu heyrathen gedendet, sich frey kauffen. Es soll auch der Guths-Herr ausser Landes keine Wechsel anzunehmen schuldig seyn, gleichfalls soll der An-Erbe nicht verwechselt werden.

18. Wann die Wechsel richtig, soll und muß die auf das Erbe oder Kotten tretende Person einen willigen Guths-Herrn machen, das ist, die Auffahrt oder Weinkauff, und das Nabel-Geld pro more entrichten.

19. Wann ein Eigenbehöriger Mann oder Frau ver stirbt, derselbe, er sey seines Guths-Herrn Colonus oder nicht, wohne auf seinen oder andern eigenen oder freyen Güthern, so wird er dennoch geerbtheilet, und zwar solcher gestalt, daß wann ex Conjugibus einer ver stirbt, solle pro more, aller Verlassenschaft Halbscheid, als Quote & Haereditas Defuncti vom Guths-Herrn, in Verweigerung gebührlicher Dingunge in natura geerbet, und superstes Conjux, und Kinder, davon excludiret seyn, übrige Halbscheid aber bey dem Superstite, biß derselbe gleichfalls abgehiet, verbleiben, alßdann der Guths-Herr ferner erbet.

20. Ist aber die verstorbene Mutter eigen, und ihr Mann frey, und jene ver stirbt, so succediret der Dominus zur Halbscheid, und bleibt rations Communions Bonorum die übrige Halbscheid dem freyen Vatter bevor: stirbet aber der freye Vatter und verlässet Kinder, erben selbige die ganze Verlassenschaft ohne Unterschied, sie seyen frey

oder nicht, illis deficientibus proximiores Agnati. Ist im Gegentheile der Mann oder Vatter eigen, erbet der Guths-Herr wieder die Halbscheid, und die übergebliebene Halbscheid ihre freye Mutter: Solte sich auch zutragen, daß eine freye Person in Coelibatu, oder ohne Verbes-Erben mit Tod abgehen solte, sollen die Nächsten sine differentia, sive Liberi, sive Servi, secundum ordinem Juris communis demselben succediren.

21. Solten auch unsere Beamten, oder andere Guths-Herrn, zu des Erbes besserem Auskommen, den An-Erben zu des Sterbfalls Dingung, vorbehaltlich des Heergewettes und des Gerades, so dem Guths-Herrn völlig vorab gebühret, admittiren, und für die Halbscheid, omnibus taxatis, ein gewisses Quantum an Geld nehmen, alßdann soll der Colonus schuldig seyn, alle Verlassenschaft ohne Verbundung, auch in eventum medio Juramento, richtig zu specifiziren, die Begräbniß-Kosten aber allein für sich zu tragen.

22. Wann aber derselbe baare Gelder, Actiones oder dergleichen Sachen verbundeln oder verschweigen, und der Guths-Herr davon über kurz oder lang Wissenschaft erlangen würde, soll derselbe, ob er wohl zur Halbscheid dazu allein befugt gewesen, in poenam des Verschweigens die verschwiegene Posten völlig und ganz, etiam quoad partem dimidiam Coloni debitam wegzunehmen befugt seyn. Solte aber dem Guths-Herrn aller Erbfall durch den Tod beyder Colonorum anfallen, und nicht wieder gebungen werden, ist derselbe gehalten, auch die Summa Funerum zu tragen.

23. Wann einer von den Leib-eigenen Ehegatten auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgangen, ist der Überlebende bemacht, Consensu Domini wieder darauf zu heirathen: hätten sie aber im vorigen Ehestand Kinder gezeuget, und selbige im Leben, soll die Bewohnung des Erbes allein auf gewisse Jahre (welche der Guths-Herr zu determiniren) geschehen, nach welcher Verlauff sie dem An-Erben das Erbe und Guth abzutreten, und sich auf die Leibzucht zu begeben schuldig; mit Erbtheilung derjenigen aber so Haagen-Hausgenossen, oder andere Gerechtigkeit zu beweisen haben, bleibet es bey dem Herkommen.

24. Nachdem einige Eigenbehörige sich öfters unterstehen, per Donationes inter vivos auch mortis causa dieses oder jenes zu verschenken, in Meynung ihren Guths-

Herren solches zu entziehen; So ordnen und wollen Wir, daß ihnen zwar erlaubt seyn solle, etwas, aber nicht ultra semissem Bonorum mobilium inter vivos pure & absolute ohne einige Reservation Ususfructus, Unterhalts, oder sonst, wann so fort Extraditio geschieht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenken. Wann aber die Traditio usque ad eventum mortis differiret wird, soll die Donatio nulla und nichtig seyn.

25. Weil auch kein Eigenbehöriger testiren, folgar auch mortis causa nichts verschenken kan, so sollen gleichfalls alle Donationes und Übergaben, so auf den Todesfall gerichtet, unkräftig und ungültig seyn.

26. Solte ein Eigenbehöriger durch seinen Fleiß zu seinem unterhabenden Erbe oder Kotten andere immobilia Bona neben denen eigenthümlichen Güthern acquiriren, erwirbt er selbige seinem Gutts-Herrn, und werden sothane acquisite Bona mit denen andern eigenthümlichen Güthern nach des Coloni Absterben consolidiret, und können zwar von den Colonis, als primis Acquirentibus, vorgemeldet werden, nicht aber von den Successoribus alieniret, oder von ihnen als frey-eigene Allodial-Güther angenommen werden.

27. Im übrigen sollen denen Eigenbehörigen alle Alienationes, und was nach Inhalt gemeiner Rechten darunter begriffen, wie auch das Ober-Holz zu fällen, durchgehends und ohne Consens des Gutts-Herrn, sub poena Privationis, wie in Cap. IV. §. 4. 5. 7. gemeldet, ernstlich inhibiret seyn.

28. Damit gleichfalls die Eigenbehörige fide iuhendo in keine Gefahr gerathen mögen, wollen Wir, daß die Coloni, Unserer vorigen Ordnung gemäß, solches unterlassen: Falls aber selbige zu einer Bürgschaft sich verstehen, auch Creditor darin geheulen würde, bleibt zwar der Colonus actione personali jenem verhasst, quoad Successores aber soll die Fideiussio unkräftig und dem Creditori zur Zahlung etiam extra calum Discussionis nicht verholffen werden.

29. Wie auch, wann einige Leute sich in andere Dörter und Länder begeben, daselbsten sich Häußlich niederlassen, verhehlichen, auch wohl versterben, der Gutts-Herr aber davon, und wo sie anzutreffen, nicht weiß, und dadurch merklich verfürget wird: daß sothane Eigenbehörige zuvor Erlaubniß

vom Gutts-Herrn erlangen, oder sich frey kauffen, bey Entziehung dessen aber ihres kindlichen Antheils priviret seyn, selbiges dem Gutts-Herrn anfallen, auch ihme sonst ihre Erbtheilung und Jura reserviret seyn sollen.

30. Nachdem sich öfters zuträgt, daß die Guttsherren von theils Eigenbehörigen, die keine dem Gutts-Herrn zuständige Güther besitzen, auffer dem Zwang-Dienst, wo es hergebracht, und dem Sterbfall tempore mortis, nicht zu genießen haben, solche aber sich unwissend des Gutts-Herrn bald hier bald dort aufhalten, auch zuweilen, wann solche verstorben, die Erben oder andere Interessirte dem Gutts-Herrn den Sterbfall entziehen, und sich mit der Praescription Libertatis schützen wollen; So ordnen Wir, daß dergleichen Eigenbehörigen, ungeachtet sie wegen des Eigenthums nicht besprochen, Libertatem aber nicht dociren können, die Praescription, wosern nicht bona fides & alia Requisita Praescriptionis, dabey vorhanden, nicht zu statten kommen, sondern der Gutts-Herr nach dessen Tod bemächtigt seyn solle, den Sterbfall zu ziehen.

## Cap. II.

### Von den Leibzuchten.

1. Wann die Eltern geneiget, den An-Erben das inhabende Gut bey Lebzeiten abzutreten, soll ihnen zwar solches consensu Domini zugelassen seyn: weil sich aber öfters begibt, daß die Eltern für den Abstand der Güther sich von den An-Erben ein gewisses Stück Gelds versprechen lassen, oder eine sothane große Leibzucht behalten, daß sie davon überflüssig leben, hergegen jener unter den Beswehrden und gemachten Schulden kaum fortkommen kan; So ordnen Wir hiermit, daß sothane Pacta und Versprechungen, auffer der gewöhnlichen Leibzucht, gänzlich null und nichtig, und beyde Theile fiscaliter dazu gestrafet, wie auch von einem jeden Eigenthums-Herrn die Leibzucht an Ländereyen, Mobilien, und lebendigen Haabe, wie gebräuchlich, nach der Billigkeit, und des Erbes Beschaffenheit, jedoch nicht ultra Sextam determiniret und gesetzet werden solle.

2. Welche Leibzuchts-Güther die Besißere in Dach und Fach, wie einem fleißigen Hauswirth gebühret zu halten, schuldig, so lang es sich erhalten lassen will, und seynd bey Straf der Abweisung, oder sonst ernstlichen Einsehens nicht bemacht, die Güther zu verderben, zu verlegen, oder zu ver-

aussern, gestalt ihnen dann auch, ausser dem gewöhnlichen Brenn-Holz, Ober-Holz zu fällen oder zu verkauffen, gänzlich abgesetzt und verboten wird.

3. Wann die Leibzüchter beyde versterben, soll die ganze Leibzucht cum Pertinentiis, und wann einer von denselben verfährt, die Halscheid zur Leibzucht gehöriger Pertinentien hinwieder an den An-Erben und an das rechte Gut fallen, jedoch dieses letztern Falls, das Leibzucht-Haus bey dem Superliten ganz verbleiben.

4. Falls nun der überbleibende Leibzüchter ad secunda Vota, mit Beliebung des Guts-Herrn und vorhergehender Qualification, auf die halbe Leibzucht schreiten würde, alsdann soll der einkommende Ehegatte Zeit seines Lebens selbige zu genießen haben.

5. Wann auch selbige bey den Kindern die Wohnung genießen, mit ihnen essen und trinken, solches aber, weil die Guts-Herrn von ihnen alsdann nichts erben können, Uns und andern zum Praejudiz gereicht, so sollen die zeitige Coloni nach der Eltern Absterben an statt des Sterbfalls dem Guts-Herrn nach Gelegenheit des Erbes eine Recognition zu geben schuldig seyn.

6. Sollte sich auch bey denen Aeußerungs-Proceffen befinden, daß die Leibzüchter meistentheils die Debita contrahiret, oder die Ruin des Erben verursacht, und unbillig wäre, die rechten Besizer und An-Erben abzuäussern, und jene darauf zu verlassen; So wollen und ordnen Wir, daß die Leibzüchter mit den rechten Besizern und Kindern, wann causa Dissolutionis sufficiens ist, davon gewiesen werden, oder gehalten seyn sollen, die von ihnen gemachte Schulden pro rata abzutragen.

7. Gleichfalls sollen die Leibzüchter die vorfallende Onera communia nach ihrer Vermögenheit und Zustand dem Erbe zum besten pro rata zu praestiren mit schuldig seyn.

### Cap. III.

#### Von Spanu- und Leib-Diensten.

Was die Abstattung der Eigenbehörigen Spanu- und Leib-Dienste belanget, soll es damit Unserer hiernächst in fine beygefügten Bewordnung gemäß allerdings gehalten werden.

### Cap. IV.

Die Ursachen, warum ein Eigenthums-Herr zum Aeußerungs-Proceß schreiten kan.

1. Erstlich, wann der Eigenbehörige aus Vorsatz, oder daß er nachlässig und faul, und seinem Haushofen nicht wohl vorsethet, Pfächte und Schulden dem Guts-Herrn nicht bezahlet, sondern dieselbe so weit als die Pfächte von zweyen Jahren eintragen können, aufschwellen lässet, oder sonst seine gebührende Dienste zum öfftern, aller gethanen Anforderung und Warnung ungeachtet, nicht verrichtet.

2. Zum Andern, aus gleicher Ursach die gemeine Land-Schätzungen, und andere dem Erbe obliegende Onera communia in vier nacheinander folgender Jahren nicht abträgt, sondern dieselbe mehrentheils in Praejudiz der Guts-Herrn zum merklichen Beschwehr aufschwellen lässet.

3. Zum Dritten, wann eine eigenbehörige Person ohne Consens und Vorwissen des Eigenthums-Herrn sich verheyrathet, und das Weib oder den Mann auf das Erbe führet, der oder dieselbe mit dem Eigenthum und denen gewöhnlichen Weinkauffs- und Auffahrts-Geldern zu dem Erbe sich nicht qualificiret, noch aus ihren Eigenthums-Herrn Verschulden Dienstbarkeit durch frey Kauffen oder Wechseln sich zuvor liberiret hat.

4. Viertens, das ihme Colonario Jure aufgetragene Erbe oder Stätte merklich deterioriret, das unterhabende Wohnhaus, Zimmer und Pertinentien, auch Hecken und Zäune nicht in esse conserviret, sondern scheinbarlich in Abgang gerathen, und verwüsten lässet.

5. Fünftens, das zum Erbe gehörige fruchtbare oder Ober-Holz, (worunter auch dasjenige mit begriffen, was er oder seine Vorfahren selbst gepottet) wie auch das Brand-Holz ohne sonderliche Noth ruiniret und verhauet.

6. Zum Sechsten, die Ländereyen durch Faulheit und Nachlässigkeit unbesaamet liegen und verderben lässet, und sich nicht bey nöthiger Begeylung der Länderey erhält.

7. Zum Siebenden, wann der Colonus, oder dessen Vorfassen, welchen derselbe in Jure Colonario succediret, das Erbe ohne Vorbewußt und Einwilligung des Guts-Herrn mit vielen Schulden beschwehret, die Ländereyen, Wiesen, und andere zum Erbe gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonst veräußert, es wäre dann, daß der Guts-Herr den schlechten und verschuldeten Zustand

gewußt, und dazu conniviret, dem ohnerachtet aber dannoch einen vom Gebüt admittiret, welchen Falls der Guths-Herr sich dieser Ursachen nicht bedienen kan.

8. Achters, auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Guths-Herrn, seinen Kindern Braut-Schätze an Geld, Vieh, Korn, und anderer fahrender Haab, oder auch durch heimliche Neben-Pacta ein mehrers, als derselbige eingewilliget, gelobet, und selbiges ganz oder zum theil bezahlet.

9. Zum Neunten, seinem Guths-Herrn sich muthwilliger Weise widersetzet, und die gewöhn- und üblich hergebrachte Spann- und Leib-Dienste erweislich nicht praestiren will.

10. Zum Zehenden, wann ders- oder dieselbe sich l. v. dergestalt dem Huren-Leben ergibt, Ehebruch, Diebstahl, oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine grosse Schulden-Last angehäset werden solte.

11. Weil aber, zum Elfften, alle Ursachen, wegen allerhand Umständen, eigentlich nicht determiniret werden können; So ordnen und wollen Wir, daß über obige, similes vel etiam graviores casus, billich comprehendiret, und solches arbitrio Judicis heimgestellet seyn solle, gestalten Wir dann auch oberwehnte casus Discussionis nicht eben alle conjunctim requiriren, sondern es kan zur Aeusserung geschritten werden, und halten vor genug, wann deren zum wenigsten drey concurriren und erweislich sind.

## Cap. V.

Wie in den Aeusserungs-Sachen zu procediren.

1. Nachdem bishero die Aeusserungs-Processen à Convocatione Creditorum den Anfang genommen, und zugleich cum Colono & Creditoribus super casu Privationis disputiret worden, ehe man gewußt, ob die eingeführte Ursachen erheblich, und also beschaffen, daß der Colonus seines am Erbe gehaltenen Rechtes priviret werden könne oder nicht? Die Quaestio aber: An Privationi locus sit? praejudicialis, und für andern billich am ersten erörtert werden muß; Als ordnen und wollen Wir, wann in Unserm Rahmen Unsere Beamte oder andere Guths- oder Eigenthums-Herrn wider ihre Eigenbehörige einen Discussion-Process anzustellen genöthigt werden, daß dieselbe anfänglich legitimam Constitutionem sub Manu & Pitzeto einschicken, und die Ursachen des Verbrechen und

Übersfahrens wider den Colonom discutendum Puncten-Weiß, und cum apta petitione Gerichtlich einbringen sollen.

2. Darauf dann der Colonus cum communicatione hujus, ad personaliter comparendum sub poena ad Quindenam citiret, darüber der Gebühr inquiret, auch so fort mündlich vernommen, und dessen Bekänntniß ad marginem eines jeden Puncts gesetzt werden solle.

3. Was alßdann von demselben abgestanden werden möchte, soll der discutirende Guths-Herr gleichfalls in Termino quindenae dociren, und ein solches dem Colono cum Termino ad submittendum communiciret werden.

4. Falls auch ein oder ander Theil, sonderlich wegen Verwüstung des Erbes oder sonst, sich auf einen Augenschein beruffen würde, sollen so fort einige vom Gericht, entweder der Gograf, oder der Verwalter selbst, mit etwa einem Assessore, den Augenschein, citatis citandis, einnehmen, und das Befinden, wie auch des Coloni Schuß-Reden, stetig protocolliren lassen.

5. Wie dann derselbe mit seiner Defension summarè vernommen, & facta Submissione aus dem Verfolg erhellet, daß die Causae Privationis unerheblich, und die Umstände (welche wohl überleget werden sollen) ein milderes, oder noch zur Zeit einen Abstand, oder sonst ein anderes erforderten, soll dem Discutienten sein Suchen abgeschlagen, und pro re nata Rechtlich verordnet werden.

6. Wird sich aber befinden, daß die eingeführte Ursachen zur Abäusserung erheblich und sufficient seyn, soll ad ulteriora geschritten, und nach Ablassung des Petiti (1.) alle auf dem Erbe befindliche Mobilia & Moventia, samt den besaamten Früchten, behuf des Guths-Herrn, und Abtragung restirender Lands-Onerum, tam contra Creditores quam ipsum Colonom, in einen Poenal-Zuschlag geleet, und (2.) die Creditores ad profitendum sua Credita, & producendum sua Originalia Documenta cum Copiis (damit diese praevia Collatione ac restitutis Originalibus bey denen Actis verbleiben mögen) durch die gewöhnliche Proclamata von denen benachbarten Gangeln trina vice von vierzeihen Tagen zu vierzeihen Tagen, facta tamen debita reproductione Citationum cum inscriptis Executis, sub poena perpetui Silentii in ultimo Termino propter incertitudinem edictaliter, und (3.) der Colonus ferner ad personaliter comparendum & ad agnos-

cendum vel disitendum Debita sub poena in jedem Termino abgeladen werden.

7. Und damit nicht, wie hiebefore, die Citationes Edictales wegen des Puncti Constitutionis kostbarlich reiteriret werden mögen, sollen die erscheinende Creditores zu Beschleunigung des Processus so fort bey Angebung ihrer Praetensionen ad causam zu constituiren, sub poena praecclusionis, schuldig seyn, welches denenselben bey denen Edictal-Citationen jedesmal zu notificiren, damit sich niemand einiger Uebereilung zu beklagen Ursache haben möge.

8. So soll auch der Actuarius Judicii In quolibet Conscriptiois Termino à part notiren, welche von den angehenden Creditoribus denen Citationibus sich conformiren, ihre Beweis in Originalibus produciren, und ad causam constituiren würden.

9. Wann alsdann in ultimo Termino, nach geschehener dreyimaliger, und cum inscriptis Attestatis producirter Citation ex Actis hervorleuchten wird, daß man contra Colonum mit der Abäußerung verfahren könne, so soll auf des Discutienten Anhalten, so fort (1.) wider denselben definitivè erkannt, und seines am Erbe gehaltenen Juris Colonarii, wie auch (2.) diejenige Creditores, welche gleichfalls ohne erlangten Consens, wider die Lands-übliche Edicta, Selber ins Erbe geliehen, (weil wider dieselbe keines weisläufigen Disputirens nöthig) ihrer Anforderung verlustig erkläret, und der Colonus mit Weib und Kindern, ingleichen die vorbenannte unbewilligte Creditores, so vom Erbe etwas unterhaben, abgeäußert und abgewiesen, und das Erbe mit allen Pertinentien, auch auf der Länderei aufstehenden Früchten, samt andern Mobilien und fahrender Haabe, dem Gutsherrn in einem dazu benannten gewissen Termino eingeräumet, hergegen die unbewilligte Creditores mit ihren Forderungen an den discutiirten Colonum verwiesen. Fürters (3.) den nicht erscheinenden Creditoren accusata eorum contumacia das gewöhnliche perpetuum silentium eingebunden, gleichfalls (4.) die Creditores die Praestanda nicht praestiret, noch sich denen Citationibus conformiret, in eodem Decreto & Termino in Contumaciam ihrer Anforderung priviret werden.

10. Falls aber eines oder des andern Creditum privilegiret, wie unten verordnet, also daß fernere Schrift-Wechselung nöthig erachtet werden möchte, soll selbiges in

dem Decreto aufgesetzt, und dem discutiirenden Gutsherrn auferlegt werden, ad secundam salvā anticipatione seine Exceptiones und Special-Erklärungen dagegen einzubringen.

11. Wann solches geschehen, soll denen Creditoribus davon Abschrift cum ulitato Termino mitgetheilet, und ihrem Anwalt angedeutet werden, praecisè mit der Submission-Schrift einzukommen, wie auch des Discutienten Anwalt freigestellt seyn, in secunda Juridica purè concludendo sich dagegen ferner vernehmen zu lassen.

12. Solchem nach sollen Unsere Richter die Sachen für beschloffen auf- und annehmen, Acta revidiren, und selbst, wie vor, was den Eigenthums-Rechten und dieser Unserer Ordnung gemäß, erkennen und aussprechen, oder in casum legitimae Recusationis die Acta an unpartheyische und des Eigenthums-Rechten erfahrene Rechts-Gelährte pro concipienda Sententia verschicken, und das Judicatum ohne Säumnüß gebührend publiciren und exequiren zu lassen.

13. Weil an denen benachbarten Orten in dergleichen Neufferungs-Sachen keine Appellationes verstatet werden, indem dieser Processus summarius, und billig ohne Weitläufigkeit, damit die Erben nicht ferner in Verderb gerathen, abgethan werden muß, also sollen auch keine Appellationes angenommen werden, noch andere Remedia suspensiva Platz haben, jedoch wollen Wir denen Gravatis das Beneficium Supplicationis bergestalt gnädigst verstaten, daß solche quoad effectum devolutivum tantum an Unser Ravensbergisch Appellations-Gericht allhier immediate & recta von allen Unsern Ravensbergischen Gerichtern erwachsen soll, in welchem Fall dann auch die Summa, wie in causis Appellationum Ordinariarum nicht geringer als 100. Gold-Gülden Capital seyn, und diese Summa nicht conjunctim von mehrern Creditoribus zusammen gerechnet werden soll, sondern es muß ein jeder Creditor oder Colonus, der dieses Remedium ergreifen will, singulatim und à part ein so hohes Capital, als jetzt gedacht, zu praetendiren haben.



## Cap. VI.

Was sonst bei Abfassung der Discussion-Urtheil, und bey andern vorkommenden streitigen Calibus zu beobachten, und wie selbige zu decidiren.

1. Wann die Eltern ihres Überfahrens halber, wie vorgemeldet, abgeäußert worden, sollen die Possessores mit ihren Kindern schuldig seyn, sothane eigenthümliche Erben innerhalb sechs Wochen ohne einige Praetension zu räumen, und den Guths-Herrn damit schalten und walten zu lassen, bey Entstehung der Güte, sollen selbige per Mandata poenalia, auch da nöthig, manu forti dazu angehalten werden.

2. Als auch theils Guths-Herrn den abgeäußerten Colonum selbst, oder einen von dessen Kindern, per stimulum Contractum ex nova gratia tanquam Extraneum, zuweilen admittiren, und also die Abäußerungen in fraudem Creditorum allein ergangen, soll solches hiermit gänzlich abgestellt seyn, und bey Unser vorigen Verordnung verbleiben.

3. Solte aber der Guths-Herr deme zuwider handeln, und den Colonum selbst, oder dessen Kinder, ex nova gratia hinweg auf das Erbe lassen; So soll allen Creditoribus ihre Praetension, vor wie nach, bevor bleiben, gleich wann kein Decretum Privationis darin ergangen wäre.

4. Ingleichen wann zwischen dem Guths-Herrn, dem zeitigen Besizer, und denen Creditoren, vor oder nach der Abäußerung ein güthlicher Vergleich getroffen, und dergestalt geschlossen würde, daß der Colonus auf dem Erbe verbleiben möge, bleibet solcher billig in vigore, und muß demselben nachgelebet werden. Es sollen aber in dergleichen Fällen die wenigsten Creditores nach dem mehrern theil sich zu conformiren schuldig seyn, jedoch daß dieses nicht simpliciter nach der Zahl der Personen, sondern nach der Quantität der Forderung zu verstehen sey.

5. In Verbleibung dessen sollen die unbewilligte Creditores ihre Hypothecas, und was sie sonst quovis modo untergehabt, quittiren, und dem Guths-Herrn ohne Entgelt, cum refusione was sie ultra legitimum modum Ulurarium beweislich genossen, eintäumen, die Bewilligten aber bey ihren Unterpfänden bis zur Zahlung gelassen und dabei geschüzet, die aber keine unterhaben, in sicheren billigmäßigen Terminen, cum Pensionibus, juxta

tenorem gegebener Bewilligung, und des Erbes, und der Zeiten Beschaffenheiten contentiret werden.

6. Weil auch bey denen Aeusserungs-Proceßten zum öfftern quaestioniret wird, ob der Guths-Herr wegen hinterstelliger Pfächte, Diensten, und Eigenthums-Gefällen, den bewilligten Creditoren, oder diese jenen zu praeferiren? So wollen Wir, ohngeachtet es den Bewilligungen expresse nicht inferiret, daß alle ertheilte Consens-Briefe implicitam Clausulam salvo Jure Concedentis haben, krafft dessen der Guths-Herr den Vorzug behalten, und für allen Creditoren befriediget werden soll.

7. Damit nun gleichfalls alle Quaestiones wegen Ertheilung der Bewilligungen cessiren, und die Creditores dieserhalb nicht hintergangen werden mögen; So ordnen und wollen Wir hiermit, daß hinfüro in Unserm Rahment Unsere Beamte conjunctim, nicht aber divisim einer oder ander allein die Bewilligungen zu ertheilen bemächtigt seyn sollen, und hat es bey andern Guths-Herrn, die liberam Dispositionem ihrer Güther haben, dieserhalb keinen Zweifel: Falls aber mehr als ein Guths-Herr oder Pfächter zu einem Erbe vorhanden, muß billig von allen Consensus conjunctim ertheilet werden.

8. Denjenigen aber, die andere Güther administriren und verwalten, soll solches regulariter verboten, und derselben Bewilligung ungültig seyn, es sey dann daß ein sothaner Administrator speciale Mandatum oder Mandatum cum libera hätte.

9. Weil auch denen Usufructuariis, Conductoribus, Wittiben, und andern, die sothane Güther und eigene Leute Jure Antichreseos, oder Pfands-Weise unterhaben, nicht gebühret, selbige zu beschwehren, so sollen gleicher gestalt die von ihnen ertheilte Consens-Briefe von Unwürden seyn, gleichfalls sollen diejenige, so aus andern Erben und Stätten Geld oder Korn-Pfächte allein zu genießen haben, keine Bewilligung, oder andere dergleichen Guths-Herrliche Actus allein zu exerciren bemacht seyn.

10. Wie sonst die Bewilligungen, welche die Geistliche über ihre eigenbehörige Güther ertheilen, beschaffen seyn sollen, deßfalls lassen Wir es bey dem Jure Communi und Unsern Kirchen-Ordnungen, wie auch Unserm Eigenthums-Recht allerdings bewenden.

11. Was sonst auffer dem an den Gerichten oder Amt-Stuben decretiret, verglichen, verpfändet, oder auch

Judiciali autoritate approbiret und ratificiret werden möchte, soll für keine Bewilligung geachtet werden, noch bey denen Abäußerungen privilegiret seyn.

12. Dieweil auch öftters die Gutts-Herrn ihre den praetendirenden Creditoren ertheilende Bewilligung auf sichere Jahre zu limitiren pflegen, und bey den Aeußerungen über derer Gültigkeit disputiret worden; So ordnen und wollen Wir, wann nemlich der Consens simpliciter & praecisè auf sichere Jahre gegeben, oder Claululam Cassatoriam in sich begreiffet, der Creditor aber sein Geld unterdessen nicht beygetrieben, oder novum Consensum erhalten, daß derselbe nach Verlauff sothaner Jahren verloschen und ungültig: Wann aber der Dominus sibi vel Colono das Jus reluendi zugleich reserviret, und in der bestimmten Zeit die Relutio nicht geschehen, oder der Creditor nicht befriediget worden, daß alsdann der Consensus annoch vigorös und gültig, und pro indicio taciti prorogati Consensus zu halten sey.

13. Jedoch mit dieser Bescheidenheit, wann ein bewilligter Creditor priori casu darthun würde, daß er es in den consentirten Jahren an fleißiger Emonition und Beförderung der Execution nicht hätte ermangeln lassen, gleichwohl zu keiner Bezahlung kommen können, oder aber, daß ihme das Kriegswesen, oder andere Casus majores in der Einnahme beweislich behindert hätten, daß derselbe nach Befinden annoch damit gehöret werden solle.

14. Fürter sehen und ordnen Wir, daß allein nachbenannte Credita denen Bewilligten gleich geachtet, und bey den Aeußerungen aus den Erben gezahlet werden sollen: (1.) Alle rückständige Ordinar- und Extraordinar-Contribution und Schatz-Gelder, jedoch soll das Privilegium allein auf die vier letzten Jahre sich erstrecken, was aber dem Colono weiter anvertrauet werden möchte, nicht passiret werden. (2.) Alle Gutts-Herrliche Pfächte und Schulden, es habe selbige der gewesene oder pro tempore Gutts-Herr annoch selbst, oder illorum nomine ein ander beweislich zu fordern. (3.) Zehend-Korn und Zehend-Gelder, oder welchen selbige sonst cediret. (4.) Gesinde- und Lied-Lohn von zwey Jahren, wann aber Knechte und Mägde ihren verdienten Lohn gegen sichere Pensiones stehen lassen, und zu deren Mortification einige zu den Erben gehörige Ländereyen sich untergeben lassen, machen sie sich dieses Privilegii verlustig. (5.) Was zu des Erbes mercklichem Besten und Nutzen her-

geliehen, und würcklich dazu verwandt ist. Es ist aber nicht genug, daß dieses oder jenes per confessionem Coloni, oder Instrumentis & Obligationibus etiam Judicialibus sich befinden möchte, (als welche regulariter allein dem Contententi, mit nichten aber dem Gutts-Herrn praehudiciren können) sondern es muß à Creditore eine sothane Version debite dargethan werden, qua Probatione deficiente, seyn selbige unter die unbewilligte zu rechnen. Endlich und zum (6.) was an Jährlichen Renthen ad pios Usus von den Erben muß gegeben werden, und noch unbezahlet rückständig, worunter aber die Cessiones Privatorum nicht gemeynet seyn sollen, wann des Cedentis Creditum nicht privilegiret ist.

15. Dieweil auch bey denen Aeußerungen die Vorkinder ansehentliche Restanten versprochener, jedoch unbewilligter, Aufsteuren zu praetendiren pflegen, so sollen sothane Praetendentes ad gratiam des Gutts-Herrn verwiesen werden, um mit demselben sich zu vergleichen, was von solchen unbewilligten Aufsteuren aus den Erben ihnen gegeben werden könne oder nicht.

16. Und damit künfftig dieserhalb alle Quaestiones cessiren mögen; So ordnen und wollen Wir, wann ein Eigenbehöriger seine Kinder, Schwestern, oder Brüder aufzusteuren vorhabens, der Braut-Schatz und was dem anhängig, mit Vorwissen und Belieben Unserer Beamten und Wädte, unter welchen der Promissor oder Auslöber gefessen, oder anderer Gutts-Herrn, nach Qualität der Güther, und darauß haffender Beschwehrden, auch nach Vielheit der Kinder, krafft hievor publicirter Edictorum Ipecificiret und angefezet, auch was solcher gestalt versprochen und zugesaget, denen Protocollis einverleibet werden soll, also, daß wann dawider gehandelt, und die Gutts-Herrn darin vorbeyst gungen, die Versprechung, es sey wenig oder viel, (salvo Jure Filci) für sich nichtig und krafftlos seyn, dem Praetendenten zur Zahlung nicht verholffen, auch bey denen Aeußerungen gang aberkannt, und disshalb gesetzte Bürgen gleichfalls unangefochten bleiben sollen.

17. Gestalt dann auch die Neben-Puncta, wodurch die Eigenbehörige ihren Kindern zuweilen ein mehrers versprechen, gleichfalls null und nichtig seyn sollen.

18. Und ob wohl theils Creditores bey der Conscriptio ihrer Praetensionen angeben, daß ihr Vorschuß zu Abzahlung der dem Gutts-Herrn hintergestandenen Pfächte, Schulden, auch Saat- und Brod-Korn, ic. verwendet worden,

in Meynung dadurch in deren Eigenthums-Güthern ein Jus radicatum acquireret zu haben, der Colonus aber ohne dem schuldig gewesen, aus seinen Mitteln sothane Posten abzu zahlen; So wollen Wir, daß die obige Creditores sich keines Privilegii zu erfreuen haben, und bey denen Aeußerungen, unter die Unbewilligte gerechnet werden sollen.

## Cap. VII.

### Von Zehenden.

Als auch wegen der Zehenden bishero viele Streitigkeiten und Betrug vorgegangen, welche zu heben, und dieser Unserer Verordnung zur Nachricht beyzufügen, für höchstnöthig befunden worden; Solchem nach verordnen Wir, daß die Zehend-Herrn jederzeit nach Belieben befugt seyn sollen, den Zehenden in natura zu nehmen und auszustechen, ohngeachtet es in langen Jahren nicht geschehen, und die Zehendbare Leute ein sicher Geld davor bezahlet, es wäre dann, daß sichere Pacta und Verträge solcher gestalt aufgerichtet, welchen billig nachgelebet werden muß.

2. Daß das Korn von Zehendbarem Lande nicht geführt werden soll, es sey dann, daß der Zehende zuvor gezogen, jedoch soll der Zehend-Herr in Abführung des Zehenden sich keiner vorseßlichen Verweigerung gebrauchen, sondern auf Anzeige, daß das Korn gemeyet und zum Einführen zeitig, den Zehenden sobald ohngefäumt aufziehen, oder den Zehend-Pflichtigen frey stehen solle, die Früchten heimzuführen, und den Zehenden stehen zu lassen.

3. Der Zehend-Herr mag zwar den Zehenden im Felde zu zehlen anfangen, an welchem Ort Aeckers er will, er soll aber schuldig seyn die zehende Garbe allemal in der Ordnung sowohl von dem geringen als guten Getreyde zu nehmen.

4. Diejenige so von Alters her an statt des zehenden Lammes, Hüner, Gänse, Ferckens, und dergleichen, ein sicheres Geld Jährlich gegeben, sollen schuldig seyn, nach des Zehend-Herrn Belieben dabey zu continuiren, ob sie zu Zeiten keine Hüner, Gänse, Fercken, u. hätten: Hergegen soll auch der Zehend-Herr das veraccordirte Geld nicht steigern, wann zu Zeiten mehr Viehes von vorgemeldten auf dem Guth vorhanden seyn möchte.

5. Bey den lebendigen Zehenden soll ohne Unterschied dasjenige, welches sich auf dem Guth befinden wird, bis zum Zehenden gezehlet, und nicht beachtet werden, ob gleich dadurch von der Zahl eximiret werden wolte, daß es der Tochter,

dem Sohn gegeben, oder von diesem oder andern angekauft wäre, die Kälber und Füllen aber, so nach Jacobi beweißlich gekauft, sollen ad computum nicht kommen; dasjenige aber, was von dem lebendigen Zehenden verschwiegen wird, ist dem Zehend-Herrn heimgefallen.

6. Ingleichen sollen die Zehend-Pflichtige ohne Vorwissen, des Zehend-Herrn nicht bemacht seyn, den Acker in einen andern Stand, er sey auch wie er wolle, zu setzen, oder da es geschehen wäre, dagegen dem Zehend-Herrn gebührliche Satisfaction dafür thun.

7. Schließlichen soll in causis Decimarum summarie procediret, das Zehend-Korn oder Gelder bey den Aeußerungen, laut Unserer Disposition, so in Cap. 6. §. 14. num. 3. enthalten, privilegiret, und sonst dem Zehend-Herrn wider die Zehend-Schuldige schleunige und geziemende Execution wiederfahren.

Wir behalten Uns auch bevor, diese Unsere Ordnung nach Unserm gnädigsten Belieben und Gefallen hiernächst zu ändern, zu verbessern, zu vermehren, oder zu vermindern, nachdem die sich etwan zutragende Calus und Umstände solches erheischen mögten.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bekräftigen wollen. Gegeben Cölln an der Spree den 8. Novembr. Anno 1669.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

### Beilagen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg u. des Heiligen Römischen Reichs Erg-Cammerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern u. Herzog u.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor,  
Rath und liebe Getreue.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß theils Guths- und Eigenthums-Herrn ihre Erbe und Güther, welche von ihren verderblichen Colonis und Possessoribus unnöthiger Weise mit Schulden beschwehret, oder sonst ins Verderben gesetzt seyn, Gerichtlich discountiiren, den Creditoribus ihre unbewilligte Credita absprechen, und die Colonos neben deren Kindern davon abäußern lassen, gleichwohl hernacher den abgeäußerten Colonum selbst, oder einen von dessen Kindern, per simulatum Contractum ex nova gratia

tanquam extraneum wieder admittiren, und also nur die Creditores um das Ihrige bringen, dadurch dann den lieberlichen und bößhaften Eigenbehörigen nur Ursach und Anlaß gegeben wird, ihre Erbe (indem sie wissen, daß sie oder ihre Kinder bey vorhergehender Discussion dabey verbleiben können) noch weiter zu verderben, mit Schulden zu beschwehren, und andere ehrliche Leute zu betriegen, und in Schaden zu bringen. Als seyn Wir gemeynet, dergleichen ins künfftig nicht zu gestatten, und befehlen Euch demnach in Gnaden, daß ihr bei denen Discussions-Processen ernstlich darob haltet, damit aus angeregten Ursachen die discussi Coloni, oder deren Erben auf den veräußerten Güthern nicht gelassen werden, sondern wie für Alters her auch allezeit im Brauch gewesen, davon abgewiesen worden seyn, und verbleiben mögen, daran geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir seynd Euch in Gaden gewogen; Geben Cölln an der Spree den 19. Martii. 1658.

(L. S.)

**Fridericch Wilhelm.**

Unsern lieben Getreuen, *respective* Rath, Vograsen, Berwaltern, und Schöffen, Unsern So- und Haupt-Gerichtern Unserer Graffschaft Ravensberg.

**Friedrich Wilhelm, Churfürst, ꝛ.**

Unsern gnädigen Gruß.

Obwohl in eines jeden Guths-Herrn Arbitrio und Belieben stehet, ob er seinen Eigenbehörigen die würdliche Dienste, wie dann auch Kühe, Schweine, und dergleichen Praestanda in natura nehmen oder mit Geld bezahlen lassen will. So vernehmen Wir. doch, daß von denselben zu Zeiten Exceptio Praescriptionis opponiret werden will, dieweil aber selbige ihnen per longum vel longissimum Tempus das Geld dafür gegeben, hierunter gar nicht zu statten kommen kan; Als befehlen Wir euch gnädigst, daß ihr euch nebst den andern beyden So-Gerichtern zu Berßmold und Herford hiernach gehorsamst achtet, und in begebenden Fällen also erkennen und judiciren sollet. Dafern aber einer oder ander mit seinen Unterthanen der Diensten halber einen gewissen Vergleich getroffen haben möchte, dabey habt ihr es allerdings zu lassen, und dahin zu sehen, damit die Eigenbehörige zur Ungebühr wider die Billichkeit, auch bey fürgenommener Verordnung der Praestandorum nicht beschwehret werden mögen. Daran ꝛ. Und ꝛ. Geben Cölln an der Spree den 29 Novembris Anno 1654.

An das Haupt- und So-Gericht Blesfeld.